

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden  
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici  
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung  
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

**Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1686**

Von Winckel-Ehen derer Personen so nicht unter der Eltern oder  
Vormuender Gewalt seynd

**urn:nbn:de:bsz:31-102349**

sprechen / und deshalb allerhand geding  
zwischen einander auffrichten / auch so sie ihre  
Jahr erlangt / dasselbige / was von denen Eltern  
zugesaget und versprochen / etwann die Kin-  
der zu halten / zu zwingen und zu tringen un-  
terstanden / solches alles soll unbündig und  
unkräftig seyn / es seye dann / daß die Perso-  
nen / so also durch die Eltern in ihrer Jugend  
verlobt / wann sie zu ihrem rechtmässigen  
Alter kommen / solches ihnen gefallen lassen /  
und darein bewilligen.

## Von Winckel = Ehen

derer Personen / so nicht unter der Eltern  
oder Vormünder Gewalt seynd.

Nach dem die tägliche Erfahrung mit  
sich bringet / daß durch das heimliche  
Eheverloben allerhand Ergernuß und unrath /  
sonderlich aber / wann die Partheyen einan-  
der die Ehe nicht geständig / und kein Theil  
sein fürgeben beweisen kan / auch leichtlichen  
beschwor.

beschwerliche Meinende darauß erfolgen und entstehen ;

Solchem / so viel möglich / fürzukommen / ist Unser ernstlicher Will und Meinung / da hinfürter die Personen / so nicht unter Väterlichem Gewalt oder verpflegt seynd / sich verheiraten wollen / daß sie solches / in gegenwärtigkeit erbarer Leute thun / damit sie auff den fall / da deßhalben Spänn fürfallen / solches / wie sich im Rechten gebührt / beweisen mögen. Und da jemand's Gerichtlich fürkommen / und an gebührlicher Beweisung mangel erscheinen würde / dieselbe / nach gelegenheit und umstände der Sachen / nicht allein in die Gerichtskosten verdambt / sondern auch gebührlich gestrafft werden.

Da auch neben dem heimlichen verloben / die schwächung / Schwängerung / oder allein das beyschlaffen von der Manns- oder Weibsperson angezogen / bekennet / oder sonst rechtmässig bewiesen würde / So sollen beide Mann- und Weibspersonen / ob gleich von  
Unsern

Unsern verordneten Eherichtern und Rätthen die Ehe für kräftig erkennt / ehe und zuvor sie zum Christlichen Kirchgang gelassen / von wegen des heimlichen beschlaffens / Schwächung oder Schwängerung / mit Eiben Gulden / und Fünffzehen Kreuzer gestrafft / auch der Weibsperson / kein Kräncklein / desgleichen ihnen beeden kein Seitenspiel / oder andere Gepräng und Gastung / zum Kirchgang gestattet werden.

Wann auch zwei ledige Personen Hurerey und Unzucht mit einander getrieben / sollen dieselbe / nemlich die Mannsperson in einem Thurn / Acht / desgleichen die Weibsperson / Vier Tag / in Weiblicher Gefängnuß auffgehalten / und beede mit Wasser und Brod / oder nach Gelegenheit anderer Gestalt gespeiset / auch von ihrer jedem / vor der Erledigung Acht Gulden bezahlt werden / und da das eine nicht so viel in Vermögen / das andere nicht allein seinen Theil / sondern auch dasjenige / was an dem unvermögenden abgeheth / zu erstatten schuldig seyn.

Doch